



CH-3003 Bern, ASTRA

An die  
für den Strassenverkehr  
zuständigen Direktionen  
der Kantone

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: H175-0339/Di  
Sachbearbeiter/in: Chantal Disler  
**Bern, 22. Mai 2008**

## **Neue Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA) und Anpassung der themenbezogenen Weisungen**

---

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass das Bundesamt für Strassen am 22. Mai 2008 die oben erwähnte Amtsverordnung sowie die gestützt darauf nötigen Weisungen erlassen hat. Die VSKV-ASTRA (SR 741.013.1) und die fünf themenbezogenen Weisungen<sup>1</sup> treten zeitgleich auf den 1. Oktober 2008 in Kraft.

Auf der ASTRA-Website finden Sie die Texte der neuen Verordnung und der fünf Weisungen ([www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch); Rubrik: "Dokumentation" → "Gesetzgebung" → "Liste der Neuerungen" → "Kontrollen im Strassenverkehr").

Der offizielle Rechtstext der Amtsverordnung wird in einigen Wochen in der Amtlichen Sammlung (AS) publiziert und kann dann unter [www.admin.ch/ch/d/as/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/as/index.html) abgerufen werden.

Die Weisungen werden nicht in der AS publiziert. Sie sind aber auf der ASTRA-Website abrufbar (Rubrik: "Dokumentation" → "Downloads").

---

<sup>1</sup> Weisungen über polizeiliche Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachung im Strassenverkehr; Weisungen über polizeiliche Gewichtskontrollen mit Brücken- und Radlastwaagen im Strassenverkehr; Weisungen über die polizeiliche Kontrolle der Fahrzeugabmessungen mit Profilmessanlagen; Weisungen betreffend die Feststellung der Fahrunfähigkeit im Strassenverkehr; Weisungen über die verkehrspolizeiliche Kontrolle beim Grenzübertritt

Die rechtsverbindliche Fassung der Amtsverordnung kann schliesslich ab Datum des Inkrafttretens (d.h. ab dem 1. Oktober 2008) im Internet unter [www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html) eingesehen werden (SR-Nummer eingeben → "Suchen").

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

**Bundesamt für Strassen**

Sig. Rudolf Dieterle

Rudolf Dieterle  
Direktor

Geht auch an die interessierten Bundesstellen, Verbände und Organisationen.



Bern, 22. Mai 2008

## **Weisungen über die verkehrspolizeiliche Kontrolle beim Grenzübertritt**

(gestützt auf Art. 43 Abs. 3 VZV<sup>1</sup> sowie Art. 4 SKV<sup>2</sup>)

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Rechtsgrundlagen**

Das Vorgehen bei verkehrspolizeilichen Kontrollen im Strassenverkehr wird in der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV; SR 741.013) geregelt. Die diesbezügliche Zuständigkeit der Zollstellen und des Grenzwachtkorps (nachfolgend "Zollorgane") richtet sich nach Artikel 4 SKV. Weitergehende Vereinbarungen der Kantone mit den Zollorganen nach Artikel 97 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 bleiben nach Artikel 4 Absatz 5 SKV vorbehalten.

#### **1.2. Massnahmen bei Widerhandlungen (Art. 4 Abs. 4 SKV)**

Stellen die Zollorgane Widerhandlungen fest oder wird ihren Anordnungen nicht Folge geleistet, so verhindern sie die Weiterfahrt und bieten die nächstgelegene kantonale Polizei auf. Kann diese nicht innert angemessener Zeit vor Ort sein, so erstellen sie die Verzeigerungsrapporte und übergeben sie mit den vorhandenen Beweismitteln dem zuständigen Polizeikommando zur Einleitung des Strafverfahrens.

Sind die Zollorgane durch den Kanton mit der Ausübung bestimmter polizeilicher Aufgaben ermächtigt, so verzeigen sie entsprechend der vereinbarten Kompetenz.

### **2. Kontrolle der Fahrzeugführerinnen und -führer**

#### **2.1 Führerausweis, Mindestalter**

Sind die Voraussetzungen nach Artikel 42 und 43 VZV nicht erfüllt, so ist wie folgt vorzugehen:

- bei der Ausreise gemäss Ziffer 1.2,
- bei der Einreise ist die Einfahrt zu verweigern.

Ausländische Motorfahrzeugführerinnen und -führer dürfen in Abweichung von Artikel 43 Absatz 2 VZV in die Schweiz einreisen, wenn sie das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, kein Ausschlussgrund vorliegt, sie den

<sup>1</sup> Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (SR 741.51)

<sup>2</sup> Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007 (SR 741.013)

schweizerischen oder einen ausländischen Führerausweis für Motorfahräder besitzen und ein Motorfahrrad verwenden, das vollumfänglich den schweizerischen Vorschriften entspricht.

## 2.2 Fahrfähigkeit

Sind Fahrzeugführer oder -führerinnen offensichtlich nicht fahrfähig, so ist wie folgt vorzugehen:

- bei der Ausreise gemäss Ziffer 1.2,
- bei der Einreise sind sie zur Sanktionierung an die ausländische Behörde zurückzuweisen.

## 3. **Kontrolle der Fahrzeuge**

### 3.1 Fahrzeugausweise und Kontrollschilder für ausländisch immatrikulierte Fahrzeuge

Sind die Voraussetzungen nach Artikel 114 VZV nicht erfüllt, so ist wie folgt vorzugehen:

- bei der Ausreise gemäss Ziffer 1.2,
- bei der Einreise ist die Einfahrt zu verweigern.

Anstelle eines Kontrollschildes kann das gemäss Zulassungsdokument zuteilte Kennzeichen auch aufgeklebt oder aufgemalt sein (vgl. Anhang 2 des Wiener-Abkommens vom 08.11.1968<sup>3</sup>).

### 3.2 Haftpflicht und Versicherungen

#### 3.2.1 Einreise mit ausländisch immatrikulierten Motorfahrzeugen (einschliesslich Motorfahrräder)

Es gelten die Weisungen des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) vom 17. Oktober 2003 betreffend die polizeilichen Kontrollen der Haftpflichtversicherung bei ausländischen Motorfahrzeugen und das polizeiliche Vorgehen bei Verkehrsunfällen mit ausländischen, nicht versicherten oder nicht ermittelten Fahrzeugen.

#### 3.2.2 Wiederausreise mit ausländisch immatrikulierten Motorfahrzeugen (einschliesslich Motorfahrräder)

Bei unversicherten Motorfahrzeugen ist die Verzeigung der Fahrzeugführerinnen oder Fahrzeugführer bzw. Fahrzeughalterinnen oder Fahrzeughalter nach Artikel 96 Ziffer 2 bzw. 3 SVG<sup>4</sup> zu veranlassen.

#### 3.2.3 Einreise mit ausländischen Fahrrädern

Wenn das Fahrrad wöchentlich mindestens einmal zu Fahrten in der Schweiz verwendet wird, ist der Radfahrer oder die Radfahrerinnen aufzufordern, eine Fahrradvignette zu beschaffen und anzubringen. Radfahrende, welche die Fahrradvignette nicht beschaffen, sind der zuständigen kantonalen Stelle zu melden.

---

<sup>3</sup> SR 0.741.10

### 3.3. Abgelaufene Kontrollschilder an Fahrzeugen, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein provisorisch immatrikuliert sind

#### 3.3.1 Einreise bei Abschluss einer Grenzversicherung

Schliesst die Fahrzeugführerin oder der -führer eine Grenzversicherung ab, wird eine provisorische Fahrbewilligung gemäss Artikel 17 Absatz 3 VVV<sup>5</sup> ausgestellt. Sie beinhaltet die Personalien der Fahrzeugführerin oder des -führers, Marke und Fahrgestellnummer des Fahrzeugs, die Police-Nr. der Grenzversicherung sowie Datum und Uhrzeit der Ausstellung. Dem Strassenverkehrsamt, das die Kontrollschilder abgegeben hat, ist spätestens am folgenden Werktag eine Kopie zuzustellen.

#### 3.3.2 Einreise ohne Abschluss einer Grenzversicherung

Wird keine Grenzversicherung abgeschlossen, sind Fahrzeugausweis und Kontrollschilder zu beschlagnahmen und zusammen mit dem Beschlagnahmeprotokoll spätestens am folgenden Werktag dem Strassenverkehrsamt zuzustellen, das die Kontrollschilder abgegeben hat. Dem Fahrzeugführer oder der -führerin wird ein Doppel des Beschlagnahmeprotokolls ausgehändigt, das Marke und Fahrgestellnummer des Fahrzeugs, an dem die Schilder angebracht waren, sowie deren genaue Bezeichnung und Anzahl beinhaltet.

Das Fahrzeug darf nur mit Händlerschildern oder durch Abschleppen weggeschafft werden.

#### 3.3.3 Ausreise

Die Weiterfahrt ist zu verhindern und die Fahrzeugpapiere sind sicherzustellen. Das Fahren mit abgelaufenen Kontrollschildern und allenfalls das Fahren ohne Versicherungsschutz sind unter Beizug der Polizei zur Anzeige zu bringen. Kann die Polizei nicht innert angemessener Zeit vor Ort sein, so sind Fahrzeugausweis und Kontrollschilder zu beschlagnahmen und zusammen mit dem Beschlagnahmeprotokoll spätestens am folgenden Werktag dem Strassenverkehrsamt zuzustellen, das die Kontrollschilder abgegeben hat. Dem Fahrzeugführer oder der -führerin wird ein Doppel des Beschlagnahmeprotokolls ausgehändigt, das Marke und Fahrgestellnummer des Fahrzeugs, an dem die Schilder angebracht waren, sowie deren genaue Bezeichnung und Anzahl beinhaltet. Das Fahrzeug ist anschliessend freizugeben, es sei denn, das Bussendepositum könne nicht geleistet werden. In diesem Fall ist das Fahrzeug zurückzuhalten, bis die Polizei erscheint oder entsprechende Weisungen erteilt. Das Fahrzeug darf nur mit Händlerschildern oder durch Abschleppen weggeschafft werden.

Die ausländischen Grenzorgane sind zu informieren.

---

<sup>4</sup> Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (SR 741.01)

<sup>5</sup> Verkehrsversicherungsverordnung vom 20.11.1959 (SR 741.31)

### 3.4 Übermass und Übergewicht

#### 3.4.1 Allgemeines

Die Zollorgane prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften über Abmessungen und Gewichte eingehalten sind oder eine Ausnahmegewilligung der zuständigen Behörde vorliegt. Die im Fahrzeugausweis oder in der Ausnahmegewilligung eingetragenen Limiten dürfen nicht überschritten sein.

#### 3.4.2 Ausnahmegewilligung; Voraussetzungen und Zuständigkeit

Bewilligungen für Übergewichte und Übermassen werden nur für Ausnahmefahrzeuge oder für die Beförderung eines unteilbaren Ladegutes erteilt.

Der Standortkanton oder der Kanton, in dem die bewilligungspflichtige Fahrt beginnt, erteilt die Bewilligungen für Export- und Binnenfahrten, das ASTRA für Fahrzeuge im Dienste des Bundes sowie für Import- und grenzüberschreitende Transitfahrten (Art. 79 Abs. 1 VRV<sup>6</sup>).

#### 3.4.3 Ausnahmegewilligung; Gesuche

Wer mit Übergewichten oder Übermassen einreisen will, hat - insbesondere wenn wegen grosser Ausmasse und Gewichte eine polizeiliche Begleitung erforderlich ist - spätestens sieben Arbeitstage vor Beginn der Fahrt mittels Antragsformular beim ASTRA um eine Bewilligung zu ersuchen.

#### 3.4.4 Ausnahmegewilligung; Dringlichkeit

Konnte wegen der Dringlichkeit der Fahrt die Bewilligung nicht rechtzeitig ausgestellt werden, so kann das ASTRA den Zollorganen die Erlaubnis um Abgabe einer Bewilligung schriftlich (Fax, E-Mail) erteilen. Die Zollorgane können die Bewilligung des ASTRA auf einem einheitlichen Formular ausstellen und dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin aushändigen. Damit können gleichzeitig verschiedene Abweichungen von den normalen Massen und Gewichten bewilligt werden.

#### 3.4.5 Einreise ohne Ausnahmegewilligung

Liegt für eine Fahrt mit Übergewichten oder Übermassen keine Bewilligung vor, so ist die Einfahrt nur zu gestatten, wenn das Fahrzeug auf der Stelle unter Aufsicht der Zollorgane auf die zulässigen Gewichte oder Abmessungen gebracht wird.

Ist dies nicht möglich, so ist die Einfahrt zu verhindern. Falls dies ebenfalls ausgeschlossen ist, müssen die Zollorgane die Polizei verständigen, welche dann ihrerseits die notwendigen Massnahmen trifft.

---

<sup>6</sup> Verkehrsregelverordnung vom 13.11.1962 (SR 741.11)

#### 3.4.6 Ausreise ohne Ausnahmegewilligung

Werden bei der Ausreise Widerhandlungen festgestellt, so haben die Zollorgane die Verzeigung des oder der Fehlbaren zu veranlassen.

### 3.5 Sonntags- und Nachtfahrverbot

#### 3.5.1. Einreise ohne Ausnahmegewilligung

Während der Dauer des Sonntags- und Nachtfahrverbotes (Art. 91 Abs. 1 und 2 VRV) ist Fahrzeugen ohne gültige Ausnahmegewilligung (vgl. Art. 92 VRV), die unter das Fahrverbot fallen (Art. 91 Abs. 3 und 4 VRV) bis zum Ablauf der Fahrverbotszeit die Weiterfahrt zu verweigern.

#### 3.5.2 Ausreise ohne Ausnahmegewilligung

Fahrzeugführer oder -führerinnen ohne Ausnahmegewilligung, die sich auf der Ausreise befinden, sind zu verzeigen. Die Ausreise wird bis zum Ablauf der Fahrverbotszeit verweigert.

### 3.6 Fahrzeuge mit offensichtlichen Mängeln

Stellen die Zollorgane Fahrzeuge mit offensichtlichen Mängeln fest (z. B. vollständig abgelaufene oder defekte Reifen, die Verkehrssicherheit gefährdende Beleuchtungsdefekte ("Einäuger") sowie gefährliche vorstehende Teile, vermeidbarer Lärm und Rauch, schlecht verladenenes oder mangelhaft befestigtes Transportgut), muss die Polizei beigezogen werden. Diese überwacht die Mängelbehebung und begleitet die Fahrzeuge wenn nötig zur nächsten Reparaturwerkstatt (vgl. Art. 4 Abs. 4 und 29 Abs. 1 SKV). Kann die Polizei nicht innert angemessener Zeit vor Ort sein, so übernehmen die Zollorgane diese Aufgaben.

#### 3.6.1 Einreise mit mangelhaften Fahrzeugen

Stellen die Zollorgane bei der Einreisekontrolle Fahrzeuge mit offensichtlichen Mängeln fest, haben sie oder die von ihnen avisierte Polizei dafür zu sorgen, dass die Mängel unverzüglich behoben werden und die fehlbaren Personen sind zu verzeigen. Wird das Fahrzeug zur Behebung des Mangels in eine nahe gelegene schweizerische Garage gebracht, so haben die Polizei oder die Zollorgane sicherzustellen, dass die Garage gewillt und in der Lage ist, den Mangel zu beheben. Das Fahrzeug ist wenn immer möglich zur Garage zu begleiten. Es darf erst zur Weiterfahrt freigegeben werden, nachdem sich die Polizei oder die Zollorgane von der Behebung des Mangels überzeugt haben. Der Fahrzeugführer hat die Kosten für eine eventuelle Begleitung und für allfällige Wartezeiten der Polizei oder Zollorgane zu übernehmen. Ist der Fahrzeugführer nicht in der Lage oder nicht gewillt, den Mangel auf eigene Kosten beheben zu lassen, ist die Einfahrt mit dem Fahrzeug zu verweigern. Die Grenzorgane des Nachbarstaates sind über die Zurückweisung zu orientieren.

### 3.6.2 Ausreise mit mangelhaften Fahrzeugen

Stellen die Zollorgane bei der Ausreisekontrolle Fahrzeuge mit offensichtlichen Mängeln fest, so sind die fehlbaren Personen durch die beigezogene Polizei zu verzeigen.

Setzt der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin nach der Intervention der Polizei seine Fahrt ins Ausland fort, ohne den Mangel am Fahrzeug zu beheben, so sind die ausländischen Grenzorgane zu informieren.

### 3.7 Kontrolle des technischen Zustandes von Nutzfahrzeugen

Die spezifische Kontrolle von Nutzfahrzeugen richtet sich nach Artikel 24 SKV. Im Anschluss an eine Kontrolle nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben c und d SKV ist dem Führer oder der Führerin ein Prüfbericht oder eine Bescheinigung über die durchgeführte Kontrolle auszuhändigen (Art. 35 der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung vom 22. Mai 2008; VSKV-ASTRA; SR 741.013.1).

## 4. **Kontrolle bei der Beförderung von gefährlichen Gütern (ADR-Kontrolle)**

Fallen die beförderten Güter in den Geltungsbereich des ADR, so richtet sich die Gefahrgutkontrolle nach Artikel 26 ff. SKV und muss nach der Prüfliste nach Anhang I der Richtlinie 95/50/EG<sup>7</sup> erfolgen. Form und Inhalt dieser Prüfliste sind in Anhang 5 VSKV-ASTRA festgelegt. Im Anschluss an die Kontrolle ist dem Führer oder der Führerin die ausgefüllte Prüfliste (Prüfbericht) oder eine Bescheinigung über die durchgeführte Kontrolle auszuhändigen (Art. 36 VSKV-ASTRA).

Im Falle einer Widerhandlung ist gemäss Ziffer 1.2 vorzugehen.

Die ADR-Kontrolle wird bei der Einreise durchgeführt, in besonderen Fällen auch bei der Ausreise.

## 5. **Kontrollschilder**

### 5.1 Einfuhr von losen ausländischen Kontrollschildern (im Post-, Fracht-, Reisendenverkehr usw.)

Freizugeben sind Schilder, wenn:

- sie an eine Amtsstelle adressiert sind;
- es sich um Tages- oder Händlerschilder handelt, die zur Ausfuhr eines Fahrzeugs in der Schweiz dienen sollen;
- es sich um ungültige deutsche Schilder handelt (Dienststempel entfernt oder entwertet), die in einem deutschen Fahrzeug mitgeführt werden;

---

<sup>7</sup> Richtlinie 95/50 EG des Rates vom 6. Okt. 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Strasse (ABl. L 249 vom 17.10.1995, S. 35; zuletzt geändert durch Richtlinie 2004/112/EG, ABl. L 367 vom 14.12.2004, S. 23)



- es sich aufgrund der Umstände erkennbar um Schilder zu Sammelzwecken oder als Andenken handelt;
- es sich beim Empfänger um einen Sammler handelt;
- die Schilder offensichtlich nicht missbräuchlich verwendet werden.

In andern Fällen sind die Kontrollschilder und allfällig vorhandene Fahrzeugausweise zu beschlagnahmen (vgl. Art. 60 Ziff. 4 VVV). Im Reisendenverkehr ist das Original des Beschlagnahmeprotokolls durch die Fahrzeugführerin oder den -führer mit einer kurzen Begründung betreffend die mitgeführten Schilder ergänzen zu lassen. Kontrollschilder und Fahrzeugausweis sind mit dem Original des Beschlagnahmeprotokolls spätestens am folgenden Werktag dem Strassenverkehrsamt des Aufenthaltskantons des Empfängers (Wohnsitz oder Domizil) zu übermitteln. Hat der Empfänger keinen Wohnsitz oder kein Domizil in der Schweiz, ist die Sache dem Strassenverkehrsamt jenes Kantons zu übergeben, auf dessen Gebiet die Schilder beschlagnahmt wurden.

## 5.2 Feststellung von gefälschten oder verfälschten in- oder ausländischen Kontrollschildern (Art. 97 SVG)

5.2.1 Lose (d. h. nicht an einem Fahrzeug angebrachte) gefälschte oder verfälschte Kontrollschilder und allfällig vorhandene Fahrzeugausweise sind zu beschlagnahmen und mit dem Beschlagnahmeprotokoll ans zuständige Strassenverkehrsamt zu senden.

5.2.2 Bei anderen (d. h. nicht an einem Fahrzeug angebrachten) gefälschten oder verfälschten Kontrollschildern ist die Polizei herbeizurufen. Die Kontrollschilder und allfällig vorhandene Fahrzeugausweise sind zu beschlagnahmen und der Polizei mit dem Beschlagnahmeprotokoll zu übergeben.

5.2.3 Werden in den Fällen von Ziff. 5.2.1 und 5.2.2 die Schilder von einer Person mitgeführt (Reisendenverkehr), so ist diese festzuhalten und der Polizei zu übergeben, wenn sie einer Widerhandlung im Zusammenhang mit den Kontrollschildern verdächtigt wird.

## 6. **Formulare, Gebühren und Bussendepositen**

### 6.1 Formulare

Die Zollorgane, die im Einvernehmen mit dem ASTRA Bewilligungen ausstellen, haben dafür ein einheitliches Formular zu verwenden.

### 6.2 Gebühren

Das ASTRA und die Zollorgane erheben in Anwendung der Gebührenverordnung ASTRA<sup>8</sup> eine Bewilligungsgebühr.

---

<sup>8</sup> Verordnung vom 07.11.2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (SR 172.047.40)

### 6.3 Bussendepositen

#### 6.3.1 Allgemeines

Wenn die Zollorgane bei ausländischen Fahrzeugen Widerhandlungen feststellen und zur Verzeigung bringen, so haben sie gleichzeitig zuhanden der zuständigen kantonalen Strafbehörden und im Einvernehmen mit diesen, die Hinterlegung einer Geldsumme (Depositum) zu verlangen, die voraussichtlich für die Bezahlung der zu erwartenden Busse und der Verfahrenskosten ausreicht.

#### 6.3.2 Quittungen

Die Zollorgane haben verzeigten Personen für das Depositum eine Quittung auszustellen. Ein Doppel der Quittung ist dem Verzeigungsrapport beizufügen.

#### 6.3.3 Weiterleitung des Bussendepositums

Das Depositum und der Verzeigungsrapport sind von den Zollorganen an die zuständige kantonale Behörde weiterzuleiten.

Ist mit dem Fahrzeug in gesetzeswidriger Weise das Gebiet verschiedener Kantone befahren worden, so werden der Verzeigungsrapport und das Bussendepositum an denjenigen Kanton überwiesen, in dem sich das Zollamt befindet, das die Widerhandlung festgestellt hat.

## 7. **Aufhebung von Weisungen**

Diese Weisungen ersetzen die Weisungen des ASTRA vom 11. November 2004 über die verkehrspolizeiliche Kontrolle beim Grenzübertritt.

## 8. **Inkrafttreten**

Diese Weisungen treten am 1. Oktober 2008 in Kraft.

### **Bundesamt für Strassen**

Sig. Rudolf Dieterle

Rudolf Dieterle  
Direktor